

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 126

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schödel in Oberlahnstein.

Freitag, den 1. Juni 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schödel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

Wiederbeginn der Kämpfe in Ostafrika.

Erhöhte Kampftätigkeit an der mazedonischen Front. — Unterbrechung der Offensive im Westen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 10 104/3056.

Betr.: Lieferung von Dienstseiegeln usw.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 15. 1. 1916 Abt. IIIb. Nr. 554/4. betr. unbefugte Herstellung von Dienstseiegeln für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

I.

Seiegel oder Stempel für Militärbehörden, Vordrucke für Militärlaufscheine, Militärfahrscheine, militärischen Ausweisen aller Art dürfen:

- a) an militärische Stellen im Felde nur dann geliefert werden, wenn der Auftrag von einer militärischen Vermittlungs- oder Beschaffungsstelle in der Heimat erteilt ist;
- b) an einen abholenden Boten nicht ausgehändigt werden, müssen vielmehr der bestellenden Behörde selbst überbracht oder zugesandt werden.

II.

Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen auf die unter I. genannten Gegenstände dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Bestellschreiben den Sichtvermerk und Stempel einer vorgelegten Dienststelle tragen.

III.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500. — M. bestraft.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1917.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando. Der stellv. Kommandierende General: Riedel, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 10 509/3096.

Betr.: Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Post-Vorschriften.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

I.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500. — M. wird bestraft:

1. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm in einem Sichtvermerk zu einem Paß oder Personalausweis vorgeschrieben sind.
2. wer einen Paß, Personalausweis oder Passierschein oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
3. wer wissenschaftlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten für einen Anderen ausgestellt, als wenn sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
4. wer einen Paß, Personalausweis oder Passierschein einem Anderen zum Gebrauch überläßt,
5. wer wissenschaftlich zur Erlangung oder Verschaffung eines Passes, Personalausweises oder Passierscheines von Sichtvermerk oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder irreführende Andeutungen und Belege vorlegt, oder wer wissenschaftlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht.
6. ein Ausländer, welcher der Verpflichtung, sich über seine Person auszuweisen (§§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 21. Juni 1916 — M. G. Bl. S. 599 —), innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde festgestellten Frist nicht nachkommt.

II.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der zu den Straftaten unter 1—6 auffordert oder anreizt.

III.

Auch der Versuch ist strafbar.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1917.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando. Der stellv. Kommandierende General: Riedel, Generalleutnant.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unentgeltliche Lungenkranke werden am

Montag, den 4. Juni 1917, vormittags 9—11 Uhr, durch den Kgl. Kreisarzt, Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Mayer, in seiner Wohnung hier selbst abgehalten. St. Goarshausen, den 24. Mai 1917. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. B. Herpell.

Der deutsche Tagesbericht.

WZB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Mai, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die lebhafteste Artillerietätigkeit im Ipern- und Ypereschachtbogen dauert an. Bis südlich der Scarpe wurden mehrere englische Kompagnien, die abends überraschend gegen unsere Gräben vordrangen, verlustreich abgewiesen. Nach kurzer Feuerpause erfolgten nachts auch zwischen Menchy und Guegnappe Angriffe der Engländer; in zähem Nahkampf warfen westpreussische Regimenter den mehrmals angreifenden Feind.

Front des deutschen Kronprinzen.

Längs des Ghemln des Dames-Ridens erreichte der Artilleriekampf wieder größere Stärke.

Auf dem südlichen Riesenrücken führten nach umfangreichen Sprengungen westpreussische Truppen mehrere französische Gräben und brachten 40 Gefangene und einige Maschinengewehre zurüd.

Westlich von Auberive führten Teile eines oberbayerischen Regiments ein Erkundungsunternehmen durch, bei dem 30 Gefangene in unsere Hände fielen.

Während der Nacht kam es auch auf dem Westufer der Maas zu lebhafter Feuerbetätigung.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Mazedonischer Front.

Erfolgreiche Vorfeldschüsse brachten deutschen und bulgarischen Streifabteilungen im Gernabogen und auf dem westlichen Vardarufer eine Anzahl Gefangener ein.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WZB. Wien, 31. Mai. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Am Isonzo tagelänger nur Artilleriekämpfe. In der Nacht wurden bei San Giovanni südöstlich von Ronfalcone zwei italienische Forts abgewiesen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

WZB. Sofia, 30. Mai. Mazedonische Front. Vom Ochridasee bis zur Struma schwache Artillerietätigkeit, die sich zeitweise im Gernabogen und östlich der Cerna zum Trommelfeuer steigerte. Unsere Stellung westlich des Doransee wurde durch heftiges Artilleriefeuer beschossen. Feindliche Erkundungsabteilungen versuchten in der Mogenagengend vorzugehen, wurden aber durch Feuer vertrieben. An der unteren Struma war die Artillerietätigkeit lebhafter. Im nördlichen Teil der Serresebene erreichte das Artilleriefeuer gegen Abend große Heftigkeit.

Rumänische Front. Bei Tulcea vereinzelte Artillerie- und Gewehrfeuer.

Weitere 21 000 Tonnen.

Berlin, 30. Mai. (Amtlich.) Neue Unterseebootserfolge in der Nordsee: 21 000 Brutto-Registertonnen.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. ein englischer Hilfskreuzer und zwei englische Dampfer.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Unterbrechung der Offensive im Westen.

Karlsruhe, 31. Mai. Nach dem „Zürcher Tagesanzeiger“ machen sich Anzeichen einer in der englischen Armee eingetretenen Krise des Oberkommandos geltend, das tatsächlich an General Petain übergehen soll. Bis zur Ver-

wirklichung der geplanten neuen Vorbereitungen dürfte der Abbruch der Frühjahrsoffensive erfolgen. Man erwartet bis zur Wiederaufnahme die Mitwirkung der russischen Armee.

Eine Verfügung des Kaisers

bestimmt, daß alle Zivilbeamte der Militärverwaltung in Militärbeamte umgewandelt werden.

Zivil- und Militärverwaltung.

Berlin, 31. Mai. Das „Berliner Tagebl.“ meldet aus Dresden: Um gewissen Unzuträglichkeiten zu begegnen, hat die sächsische Regierung eine Auswechslung der Verwaltungsbeamten derart veranlaßt, daß militärische Beamte in der Zivilverwaltung und Zivilbeamte in der Militärverwaltung arbeiten.

Unerschütterte Forderungen der österreichischen Polen.

Berlin, 30. Mai. Die während der Pfingstfeiertage in Krakau abgehaltene Vollversammlung der österreichisch-polnischen Abgeordneten beschloß, wie gemeldet wird, einstimmig folgende Entschließung:

Der Polenklub stellt fest, daß die polnische Regierung einzig und allein die Wiedererlangung eines unabhängigen freien Polens anstrebt, das eine Zufahrt zum Meere hat und erklärt sich mit diesen Bestrebungen solidarisch. Der Polenklub stellt ferner den internationalen Charakter dieser Frage fest und sieht in ihr die Bürgschaft eines dauernden Friedens. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der den Polen gewogene Kaiser von Oesterreich die Angelegenheit in die Hand nehmen wird.

(Damit fordern Oesterreichs Polen unsere Schranken samt Danzig als Hafen für sich als „Bürgschaft eines dauernden Friedens“! Recht bundesfreundlich! Was sagen die Wiener und die Berliner Regierungen hierzu? Und Scheidemann und seine Helmschützen?)

Keine Verkürzung der Brotration.

Gerüchte über eine Verkürzung der Brotration ab 15. Juni sind, wie wir an maßgebender Stelle hören, frei erfunden und entbehren jeder Grundlage. Die Brotration wird noch wie vor auch weiterhin in dem festgesetzten Quantum geliefert werden. Bekanntlich hat auch der Berliner Magistrat schon vor einigen Tagen diese falschen Gerüchte dementiert. Das Kriegsernährungsamt wäre dankbar, wenn ihm die Verbreiter derartiger Nachrichten namhaft gemacht würden, damit gegen sie vorgegangen werden kann.

Ententeverluste an Kriegsschiffen.

WZB. Berlin, 31. Mai. Von Kriegsbeginn bis 31. Mai 1917 sind an Kriegsschiffen der Entente, ausschließlich der Hilfskreuzer, insgesamt vernichtet: 252 Schiffe und Fahrzeuge von 890 765 Tonnen Wasserverdrängung. Unter diesen 252 Schiffen und Fahrzeugen befanden sich allein 155 englische mit zusammen 651 700 Tonnen Wasserverdrängung. Diese setzen sich aus 12 Linien Schiffen, 17 Schlacht- und Panzerkreuzern, 18 geprüften Kreuzern, 67 Torpedobooten, 28 Unterseebooten und 13 sonstigen Kriegsschiffen, wie z. B. an Unterseebootjägern der „Arabis“-Klasse, zusammen.

Außer den vorgenannten Kriegsschiffverlusten büßte die Entente bis zum 31. Mai nicht weniger als 200 000 Br.-T. an Hilfskreuzern, welche in ganz überwiegender Zahl der englischen Flotte angehörten, durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte ein.

Lebhafteste Tätigkeit der Deutschen in Ostafrika. — Hauptmann Wintgens gefangen?

WZB. London, 30. Mai. Meldung des Kenterischen Bureaus: Aus dem Bericht aus Ostafrika geht hervor, daß mit dem Ende der Regenzeit die militärische Tätigkeit wieder begonnen hat. Es fand eine allgemeine, südwärts gerichtete Bewegung der deutschen Streitkräfte im Rußidjital und im Küstengebiet statt. Es wurden Angriffe auf portugiesisches Gebiet unternommen. Deutsche Abteilungen näherten sich der Grenze von Tassaland, verbrannten die Dörfer der Eingeborenen, terrorisierten die Einwohner und nahmen Lebensmittellieferungen nach Norden mit. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Patrouillengefechten und gelegentlichen Zusammenstößen zwischen größeren Streitkräften. Im zentralen Gebiet begann die deutsche Bewegung nach südwärts im Februar. Eine Kolonne unter dem Befehl des Hauptmanns Wintgens erreichte Kitundu auf der Straße nach Tabora am 6. Mai. Sie wurde von britischen, rhodesischen und anderen Truppen verfolgt. Am 22. Mai

wurde der deutsche Führer Hauptmann Wintgens von einer belgischen Kolonne, die mit den britischen Truppen zusammenwirkte, gefangen genommen.

Brot hat Kugeln.

Lugano, 30. Mai. Der „Corriere della Sera“ meldet, der Kriegsminister habe in vielen Fabriken die Einstellung der Munitionserzeugung angeordnet und dagegen die sofortige Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen befohlen, um der schweren Nahrungsmittelkrise entgegen zu arbeiten.

Russische Friedensstunde.

Rotterdam, 31. Mai. Den Londoner „Central News“ wird aus Petersburg gemeldet: Der internationale Bauernkongress genehmigte einen Beschluss zugunsten eines Friedens ohne Unterdrückung, ohne Einverleibung und ohne Einbuße, einen Frieden, der jeder Nation das Selbstbestimmungsrecht sichert. Nur ein Bund aller Arbeiter der Welt könne einen derartigen Frieden verbürgen.

Friedensformen.

Bern, 30. Mai. Der Petersburger „Dien“ meldet, der Arbeiter- und Soldatenrat teile zu einer Angabe mit: In dem letzten Heeresbefehl des Kriegsministers war von der Notwendigkeit eines neuen Angriffs des russischen Heeres an der Front gesprochen. Der Arbeiter- und Soldatenrat erklärt als dringende Aufgabe des jetzigen Kriegsministers die Herbeiführung eines ehrenvollen Friedens für Russland unter Vermeidung neuen Blutvergießens.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 1. Juni.

U-Boot-Spende.

In der Zeit vom 1. bis 7. Juni soll im ganzen Kreise die Sammlung der U-Boot-Spende, die für die U-Boot-Belastungen und für andere Marine-Angehörige, die ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind, bestimmt ist, durchgeführt werden. Auch in unserem Kreise werden am Sonntag, den 3. Juni ds. Js. in allen Gemeinden des Kreises Haus- und Straßen-Sammlungen stattfinden. Der Aufruf des Ausschusses wendet sich an Deutsche aller Parteien und aller Berufe. Auch an die Bewohner des Kreises St. Goarshausen ergoht der Aufruf: „Spendet Euer Scherlein den Männern, die unsere starke U-Boot-Waffe mit stauendwertem Erfolg gegen den Feind führen.“

(1) Gustav-Adolf-Vereins-Versammlung. Mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit wird auch in diesem Jahre von der Veranstaltung einer festlichen Hauptversammlung der Nassauischen Gustav-Adolf-Vereine abgesehen. Dagegen soll eine geschäftliche Versammlung der Abgeordneten der Zweigvereine am 6. Juni in Niederlahnstein im Gasthaus „Zum weißen Roß“ stattfinden. Dort werden die Vereinsgelder verteilt und sonstige Vereinsangelegenheiten erledigt. — Dienstag, den 5. Juni, abends 7 Uhr wird in der Kirche zu Oberlahnstein ein Gottesdienst stattfinden, in welchem der Vorsitzende unseres Hauptvereins, Herr Generalsuperintendent Chly aus Wiesbaden die Predigt halten wird.

(2) Drescher-Versammlung. Am Sonntag, den 3. Juni werden sich in Braunfels im „Hotel Junke“ die Mitglieder des Verbandes heffen-nassauischer Dampfdrescherien versammeln, um zu den verschiedensten Fragen der Zeit Stellung zu nehmen. Auch Nichtmitglieder sollen erscheinen.

Notiz. Es kommt häufig vor, daß der Leitungsweg für militärische Sendungen geändert wird. Diese Wahrscheinlichkeit ist größer, je länger mit der Verladung der von der Linien-Kommandantur genehmigten Wagen gewartet wird. Die Folge ist, daß die Sendungen falsch geleitet werden und mit erheblichen Verzögerungen am Zielort eintreffen. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden. Es ist daher angeordnet worden, daß die Genehmigung der Linien-Kommandantur für die beantragte Wagentstellung für Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung nur 8 Tage Gültigkeit hat. Ist die Beladung der Wagen innerhalb dieser Zeit nicht möglich, dann verfällt diese Genehmigung und die Wagen müssen erneut bei der Linien-Kommandantur angefordert werden. Rasche Beladung der von der Linien-Kommandantur genehmigten und von der Eisenbahnverwaltung bereitgestellten Wagen ist daher geboten.

Sinweis. Am 1. Juni ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch welche alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen, sowie von Hasen und Hauslägen jeder Herkunft und in jedem Zustand beschlagnahmt werden, soweit nicht ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchware) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurrerereien, Färbereien und Haarschneidereien bereits begonnen hat. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung der Felle in bestimmter Weise erlaubt. So darf der Besitzer eines Tieres, der Mitglied eines Kaninchen-Zuchtvereins ist, das Fell binnen 3 Wochen nach dem Abziehen an die Vereins-Sammelstelle und der Besitzer eines Tieres, der nicht Mitglied eines Kaninchen-Zuchtvereins ist, das Fell binnen 3 Wochen an einen beliebigen Händler veräußern. Den Händlern und Vereins-Sammelstellen sind bestimmte Wege für die Weiterveräußerung vorgeschrieben. Alle Vorräte an beschlagnahmten Fellen werden schließlich bei der Kriegsfell-Aktiengesellschaft in Leipzig vereinigt, die die Felle, soweit sie für die Zwecke der Heeres- oder Marine-Verwaltung in Anspruch genommen werden, an die Kriegsfell-Aktiengesellschaft weiterliefert und den übrigen Teil der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zuführt. Felle, deren vorschriftsmäßige Veräußerung unterlassen worden ist, sind, sofern ihr Vor-

rat eine bestimmte Höhe übersteigt, an das Leder-Zuwelfungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu melden. Außerdem ist die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle durch Händler, Vereins-Sammelstellen oder besonders zugelassene Großhändler von der Beobachtung einer Reihe von Vorschriften, insbesondere der Führung von Büchern und Listen abhängig gemacht. — Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle Höchstpreise festgesetzt werden. Es sind verschiedene Preise bestimmt worden, je nachdem die Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres oder durch einen Händler oder eine Vereins-Sammelstelle oder durch einen zugelassenen Großhändler erfolgt. Die Preise sind außerdem verschieden, je nachdem die Felle allen Vorschriften entsprechend abgezogen und behandelt worden sind oder nicht. — Beide Bekanntmachungen enthalten eine Reihe von Einzelbestimmungen, die für die Interessenten von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut wird in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Außerdem kann die Bekanntmachung bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizeibehörden eingesehen werden.

! : Schulerwerk für die Jugendkompanie. Den Mitgliedern der Jugendkompanie bietet das Kriegsministerium Schuße zum Preise von 7,50 M an. Die Schuße sollen sehr gut sein. Diejenigen Jungmänner, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, müssen dies heute abend noch anmelden. (Siehe Anzeige.)

(1) Der Stand der Kartoffeln. Alle Anzeigen sprechen dafür, daß wir in diesem Jahre auf eine zeitigere Reife der Frühkartoffeln rechnen können als im letzten Sommer, in dem sie bei dem anhaltenden Regenwetter erst zu Anfang August einsetzte. Erfreulicherweise sind auch überall die Kartoffelfelder unter Veranlassung aller verfügbaren Arbeitskräfte reiflos bestellt worden, so daß in der Tat bis jetzt alle Vorbedingungen zu einer recht guten Kartoffelernte gegeben sind, die ja auch sehr viel wieder gut zu machen hat. Uebrigens sind bereits neue Kartoffeln am Samstag in Köln verkauft worden, und zwar zu 90 Pfg. das Pfund, während an demselben Tage in Köln für alte, eingeschmuggelte, von Leuten, die sie haben mußten, 45 M für den Zentner bezahlt wurden.

(2) Zur Warnung denen, die es angeht. Wegen Höchstpreisüberschreitung beim übermäßiger Gewinnerzielung beim Verkauf von Gemüse verurteilte das Kölner Schöffengericht die Gemüsehändlerin Witwe Heinrich Fr. zu einem Monat Gefängnis. Sie hatte ganz unerhörte Preise gefordert und erhalten. So z. B. hatte sie für Blumenkohl statt 50 Pfg. 1 Mark, für eine Sellerieflosse 90 Pfg. verlangt, während das Pfund 21 Pfg. kostete.

a Friedrichslegen, 31. Mai. Der belgische Arbeiter Eugen von der P., der dahier als Arbeiter verpflichtet ist, hat sich geweigert, zu arbeiten, unter der Angabe, daß er Schmerzen im linken Bein hatte. Die ärztliche Untersuchung hat aber ergeben, daß der Angeklagte weder an einer chronischen noch an einer akuten Krankheit leidet. Beschuldigter hat sich auch geweigert, leichte Arbeiten zu verrichten. Wegen dieser Weigerung wurde der Belgier dem Coblenzer Kriegsgericht übergeben, das eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten gegen ihn erkannte. Er befindet sich bereits in Haft.

Niederlahnstein, den 1. Juni.

(1) U-Boot-Spende. Die in unserem ganzen Vaterlande für kommenden Sonntag, den 3. Juni angelegte Sammlung einer Spende für unsere U-Boot-Leute wird auch in unserer Stadt vor sich gehen und haben sich hierzu eine Anzahl junge Leute, Burschen und Mädchen, bereit erklärt, die Sammlung vorzunehmen. Möge deshalb auch hier jeder der es machen kann, sein Scherlein zu dieser edlen Spende beitragen. Die Sammler sind mit Listen versehen und durch Armbinden gekennzeichnet.

(2) Ins Ausland. Auf Veranlassung des Herrn Pfarrer Greber sind aus hiesiger Stadt gestern 100 Kinder nach Holland abgereist, um dort längere Zeit in bester Pflege untergebracht zu werden. Mögen die Kleinen alle wieder wohlbehalten und körperlich gestärkt nach der Heimat zurückkehren.

! : Beihilfe. Bedürftige Beamte i. R. und Hinterbliebene von Beamten, insbesondere solche mit unverfürten Kindern, können für die Kriegsdauer laufende Beihilfen erhalten, wenn sie durch die Teuerung nachweislich in eine Notlage geraten. Dies ist auch in den Fällen möglich, wo feste Kriegsbeihilfen infolge Zurrufbesetzung oder Tod eines Beamten fortfallen. Beteiligten wird empfohlen, Anträge unter näherer Angabe der für die Prüfung maßgebenden Verhältnisse an die für ihren Wohnort zuständige, der letzten vorgelegten Behörde des Beamten entsprechende Behörde einzureichen.

d Caub, 31. Mai. Das vor etwa 3 Wochen beim Spielen am Rhein ertrunkene Edkinderchen Anna des im Felde stehenden Bergmanns Menges von hier, wurde am Pfingstmontag bei Braubach gelandet.

d Rastatten, 31. Mai. Verkehr. Seit diesem Frühjahr haben wir dahier einen selten starken Fremdenverkehr aufzuweisen und besonders an Sonntagen ist die Kleinbahn überfüllt besetzt. Zu Pfingsten konnte unser Wägenchen den Verkehr kaum bewältigen, denn er war so stark wie nie zuvor. Auch Touristen sieht man in großen Scharen daher wandern. Viele von diesen Ausflüglern kommen mit dem Gedanken, hier und da noch irgend etwas Lebensmittel aufzukaufen zu können. Andere kommen, um sich an unserer Landluft einmal gründlich satt zu essen. All dies schlägt meistens fehl, in dem wir eben auch nicht mehr als nötig haben.

Bermischtes.

* Wiesbaden, 31. Mai. Ein Mordversuch wurde Ende voriger Woche in Wiesbaden wider einen bereits bejahrten Herrn aus Wiesbaden verübt. Das „Wiesb. Tagbl.“ schreibt darüber folgendes: Der Mann wohnte früher zeitweilig mit einem hiesigen Unterbeamten zusammen in einem Haus. Der Unterbeamte nahm daher an — ob mit Recht oder nicht, mag dahingestellt bleiben — daß er in dem Testament des in guter Vermögenslage befindlichen Mannes bedacht sei. Es dauerte dem Ehepaar aber zu lange, bis es auf dem natürlichen Weg in den Besitz der erhofften Erbschaft gelangte; es beschloß daher, den alten Herrn aus dem Wege zu schaffen. Es lud ihn zu einem Spaziergang nach Wiesbaden ein. Dort angekommen, begab sich die kleine Gesellschaft an das Rheinufer, als plötzlich der alte Herr, der, nicht durch Zufall, dem Rhein am nächsten war, einen starken Stoß erhielt und kopfsüber ins Wasser fiel. Zum Glück waren Leute in der Nähe, die dem Mann beizuhelfen und ihn wieder ans Land brachten. Das Ehepaar, welches den Anschlag zur Ausführung brachte, befindet sich bereits in Untersuchungshaft.

* Jbst ein, 31. Mai. Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Hülsenfrüchten läßt die Stadt gegenwärtig durch die hiesigen Landwirte ein 30 Morgen großes Ackerstück mit Erbsen besäen. Außerdem bestellte sie größere städtische Ländereien mit Getreide und Kartoffeln.

* Bad Homburg, 31. Mai. Verpachtung der Kurverwaltung. Die Stadtverordneten gaben in geheimer Sitzung ihre grundsätzliche Zustimmung zur Verpachtung der Kur- und Badeverwaltung an eine Aktiengesellschaft. Die endgültige gegenseitige Unterzeichnung des Vertrages erfolgt in den nächsten Tagen. An der neuen Aktiengesellschaft sind Großindustrielle, Mitglieder des Hochadels und andere hervorragende Persönlichkeiten, die vorwiegend in Westdeutschland ihren Sitz haben, beteiligt.

* Coblenz, 31. Mai. Zwei Mädchen aus Köln ertranken. Von einer großen Wanderriege aus Köln sind zwei Mädchen beim Baden in der Mosel bei Moselfern ertrunken. Die Leichen wurden bald nach dem Unfall gelandet.

* Daren, 26. Mai. Die städtischen Kieffelder unterhalb Birkesdorf, die kurz vor dem Kriege auf ödem, geröllfülltem Ruhgelände angelegt wurden, sind jetzt zu einem Obstgarten hergerichtet. Ueber 2000 Obstbäume, meistens Pflaumen und Äpfeln, sind angepflanzt worden und versprechen einen reichen Ertrag. Zwischen den Baumreihen sind 50 Morgen mit Kartoffeln bepflanzt worden. An diesen Arbeiten waren die Jungmannschaften der hiesigen höheren Schulen sechs Wochen lang beschäftigt.

Dienst der Jugendkompanie 101, Oberlahnstein.

Deute (Freitag) abend punkt 8 1/2 Uhr Antrreten in Sauers Garten wegen eiliger Mitteilung betreffend Schuße und Anzüge. Der Führer.

Sahrtplan, gültig vom 1. Juni 1917 ab.

	Braubach, Oberlahnstein, Niedertahnstein, Coblenz.				Coblenz, Niedertahnstein, Oberlahnstein, Braubach.			
	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Braubach ab	8,31	6,20	—	—	8,31	6,20	—	—
Coblenz ab	8,40	6,31	—	—	8,40	6,31	—	—
Niedertahnstein ab	8,44	6,35	—	—	8,44	6,35	—	—
Niedertahnstein an	—	—	8,45	6,36	—	—	8,45	6,36
Coblenz an	—	—	8,45	6,36	—	—	8,45	6,36
Braubach an	—	—	8,45	6,36	—	—	8,45	6,36

U-Bootspende 1917

Durch Sturm und Wetter, Kampf und Tod,
Führt Ihr zum Sieg das stolze Boot!
Zu lindern Tränen, Sorg und Leid,
Sind dankbar wir daheim bereit.

Bücherschau.

Katzenkluge für Einjährig-Freiwillige und Fahnenjunker des deutschen Heeres vor ihrem Diensttritt nebst Anhang. Vierte verbesserte Auflage. Bearbeitet von Major Boylen. Militär-Verlag von Zuckschwerdt u. Co., Berlin-Steglitz, Schloß-Strasse 41. Preis 1,50 M. — Das 125 Seiten starke Buch hat allen anderen Erscheinungen gegenüber den großen Vorzug, daß es bei billigem Preise neben allem Wissenswerten über Meldeangelegenheiten, Kosten der Dienstzeit usw. den Einjährig-Freiwilligen in seine Dienstobliegenheiten einführt und ihm Winke in die Hand gibt, sich durch körperliche Übungen wie theoretische Studien für sein Dienstjahr günstig vorzubereiten. — Durch die Abschnitte: Ausbildung zum Offizier- und Unteroffizier-Abschirmer — Übungen der Offiziers-Abschirmer — Offizierswahl kann der Einjährig-Freiwillige erfahren, wie sich die späteren Militärverhältnisse für ihn gestalten. Alles für Fahnenjunker Wissenswerte ist in der Neuauflage des Buchs ebenfalls berücksichtigt. Das Buch wird daher jedem Einjährig-Freiwilligen und Fahnenjunker ein guter Berater sein und kann bestens empfohlen werden.

Bekanntmachungen.

2 Schweinehüter

für größere Gemeindefeldherde sofort gesucht.
Oberlahnstein, den 29. Mai 1917.

Der Magistrat.

Die Grasnutzung

in den Schloß-, Schiller- und Rheinanlagen, ferner an der Wäldung am Ahlerweg beim israelitischen Friedhof wird am Samstag, den 2. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr auf dem Rathaus versteigert.

Oberlahnstein, den 29. Mai 1917.

Der Magistrat.

Die Familienunterstützungen

für die erste Hälfte des Monats Juni werden Samstag, den 2. Juni 1917 vormittags 8¹/₂—10¹/₂ Uhr für die Buchstaben A—K, vormittags 10¹/₂—12¹/₂ „ „ „ „ „ L—S im Rathaussaal ausbezahlt.

Oberlahnstein, den 1. Juni 1917.

Der Magistrat.

Nudeln 125 Gramm pro Kopf werden Samstag, den 2. Juni von nachmittags 2 Uhr ab auf Nr. 85 verkauft.

Oberlahnstein, den 31. Mai 1917.

Der Magistrat.

Die Ausgabe des Fleisches

auf die Reichsfleischkarte findet statt am Samstag, den 2. Juni d. Js. vormittags von 10—12 und nachmittags von 3—6 Uhr; auf die Zusatzfleischkarte am Dienstag, den 5. Juni d. Js. vorm. von 8—11 Uhr.

Oberlahnstein, den 31. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Es kommen zum Verkauf

Teigwaren

und zwar 175 Gramm auf Nr. 29 der Lebensmittelkarte in nachstehenden Geschäften:

A und D bei Christian Klug, B und W bei Raffei und Dösch, C, E und F bei Rabeneder, G bei Klein Bw., H und I bei Ems Bw., K und L bei Krug und Nitzling, M und O bei Strobel, N und P bei Battes, R und S bei Klug Jak., Sch., Sp., St., T, U, V, Z bei Seyl, Kunz und Mondorf.

Weizengries

ist mit 110 Gramm auf den Kopf erhältlich auf Nr. 31 der Lebensmittelkarte für die Buchstaben

A, D, I und V bei Klug Jak., B bei Strobel, C, F, H, Sp bei Rabeneder, G und L bei Mondorf, E, J, O, Q und Z bei Ems Bw., K und Sch bei Nitzling und Krug, M und St bei Kunz, N, R, T bei Dösch, S, U, W bei Seyl.

Graupen

werden auf Nr. 30 der Lebensmittelkarte mit 150 Gramm abgegeben:

A und D bei Chr. Klug, B und W bei Raffei und Dösch, C und F bei Rabeneder, G bei Klein, H, I, J bei Ems, K bei Krug, M und O bei Strobel, N und P bei Battes, U und S bei Klug Jak., R und Sch. bei Seyl, C, St, Sp, Qu, T, V, Z bei Kunz und Mondorf.

Butter

wird verkauft für die Buchstaben F—J bei Raffei, K—N bei Battes, O—St bei Nitzling Bw. auf Nr. 26 der Karte mit 50 Gramm auf den Kopf. Diejenigen der Buchstaben A—E, welche bei der letzten Butterverteilung unberücksichtigt blieben, können ihre Butter bei Battes abholen und zwar auf Nr. 26 der Karte.

Niederlahnstein, den 31. Mai 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Hierdurch beehren wir uns zur neunten ordentlichen

Hauptversammlung

unseres Vereins auf

Sonntag, den 3. Juni d. Js., nachm. 3¹/₂ Uhr nach Limburg (Bahn) Gasthof „Alte Post“, kleiner Saal, ergebenst einzuladen.

Zur Beratung steht folgende Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereinsstätigkeit;
2. Abgabe der Vereinsrechnung für 1916 und Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung der Rechnung des Jahres 1917;
4. Ausschuss-Ergänzungswahlen;
5. Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung;
6. Vortrag des Herrn Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Sommer, über Zahnkanal und Eisenbahnnetz;
7. Sonstiges (keine geschäftl. Mitteilungen, Anfragen usw.)

Die Hauptversammlung ist öffentlich; nicht nur Mitglieder unseres Vereins sondern auch alle sonstigen Freunde unserer Bestrebungen haben freien Zutritt. — Angesichts der großen Bedeutung, welche den Wasserstraßen alle Verkehrsvermittler jetzt und künftig beizumessen ist, bitten wir um recht zahlreichen Besuch.

Geschäftsstelle Wehlar, den 15. Mai 1917.

Lahnkanal-Verein e. V.

Der Vorsitzende:

Groebler, Bergkat.

Kräftige

Hilfsarbeiter u. Hilfsarbeiterinnen

zum Anlernen in der Gießerei und Granatdreherei für dauernde Beschäftigung bei gutem Lohn gesucht.

Ganze, Gohel & Cie. G. m. b. H.

Oberlahnstein.

Kontoristin

für Schreibmaschine und leichtere schriftliche Arbeiten gesucht. Ausführliche Angebote unter „Kontoristin“ an die Geschäftsstelle erbeten.

Schwarz-weißer Terrier

entlaufen. Abzugeben bei Meyer, Wolfsmühle.

Suche für sofort oder 15. Juni junges, fleißiges

Mädchen

für Hausarbeit. Frau Direktor Simon, Becherhöf, R.-Bahnhof.

Junger Mann sucht möbliertes Zimmer

event. in Pension zu mieten. Angebote mit Preis unter M. 10 an die Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Abgeschl. 1. Etage

zu vermieten. Niederlahnstein, Rheinstraße 7a.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 800.4. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Fagenseelen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft aber ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

tober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauslägen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Haarwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zuchtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereines binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angelieferte Gefälle;
- d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angelieferte Gefälle;
- e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Mittelschicht in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;
- f) von der Kriegs-Fell-Mittelschicht an die Kriegsleder-Mittelschicht, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergeben;
- g) von der Kriegsleder-Mittelschicht an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Mittelschicht und durch die Haarschneidereien, Zuchtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Mittelschicht.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenresten sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirks, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereinsammelfellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereinsammelfelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Anlauf der Tag des Einfangs, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Anlauf der Name und Wohnort des Lieferanten, der Tag des Anlaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht, und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfertigung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung der zugewiesenen beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzweigungsamtes von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugewiesenen Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzweigungsamtes der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapeststr. 5.

Die Anweisungen des Lederzweigungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzweigungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Feststellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzweigungsamt (Abteilung Ledermeisterstelle), bei welchem auch die Vorzüge zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gefertigt sein.
2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabebescheides das Erzeugnis solange zur Verfügung des Lederzweigungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabebescheides gelangt ist.
3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabebescheides) für Privatverwendung veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzweigungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

- f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzweigungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzweigungsamt oder von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.
- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheides erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereinsammelfellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.
2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzweigungsamt auf dem bei ihm anzufordernden amtlichen Melde-scheine zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums (Lederzweigungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzweigungsamt, Berlin W. 9, Budapeststr. 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Katzenfelle“.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia 1 7708/5. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

L. 9004/17. R. N.

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Ueber-gang der vorliegenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — ferner des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbin-dung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhand-lungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Be-stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allge-meinen Strafbestimmungen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-kanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hausfellen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zu-richtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder

*) R. N. Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufzorderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise er-lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unter-schied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

ihre Verarbeitung in Zuchtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenom-men sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Ver- äußerung durch den Besitzer des betreffend. Tieres	bei Ver- äußerung durch ein- nen für die Händler der Bekannt- machung be- oder eine Vereins- ammelfel- Großhändler	bei Veräuße- rung durch ei- nen für die Händler der Bekannt- machung be- oder eine Vereins- ammelfel- Großhändler
a) für Felle von zahmen Kaninchen			

im Gewichte bis 50 g	0,10	0,12	0,13
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 g	0,40	0,46	0,50
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 g	0,80	0,92	1,00
im Gewichte über 180 g	1,60	1,84	2,00

b) für Felle von wilden Kaninchen:

Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerkanin	0,25	0,28	0,30
Winterkanin	0,50	0,56	0,60

c) für Felle von Hasen

Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50

d) für Felle von Haus- fellen:

ganz kleine Felle	0,10	0,12	0,13
Sommerfelle	0,60	0,70	0,75
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50	1,70	1,80
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50	2,80	3,00

§ 3.

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. N. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen ent-sprechen:

- a) bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten ab-zuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
- b) das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
- c) bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Ge-wicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeig-neten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift!) — vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur An-wendung.

§ 4.

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgen-den Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesam 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleckig oder verfilzt oder ungepumpt oder stark haarlassend (verstaubt) sind, beträgt der Höchstpreis insgesam die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. N. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umfröhtempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabfertigung, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Versen-dungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahres-zinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6.

Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe frei-gegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Gel-tungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höch-stens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzweigungsamt der Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Budapeststr. 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der un-terzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia 1 7897/5. 17.